

## POSITIONSPAPIER

### zur EU-Richtlinie zur Sicherung der globalen Mindeststeuer multinationaler Unternehmensgruppen in Europa

Berlin, 18. Februar 2022

Im Oktober 2021 haben sich 136 der 140<sup>1</sup> in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zusammengeschlossenen Länder auf einen gemeinsamen Rahmen zur Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen geeinigt. Die Einigung besteht aus zwei Säulen:

1. die teilweise Neuordnung der Besteuerungsrechte und
2. die Erhebung einer Mindeststeuer in Höhe von mindestens 15 Prozent (ab einem Jahresumsatz von 750 Mio. Euro).

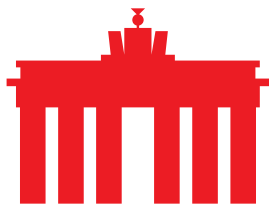
Mithilfe der Mindestbesteuerung sollen steuerrechtliche Herausforderungen infolge der zunehmenden Digitalisierung der weltweiten Wirtschaftsaktivitäten aufgelöst und eine faire Besteuerung digital generierter Erträge erreicht werden. Ende Oktober haben die Vertreter der G20 die OECD-Lösung zur Mindestbesteuerung gebilligt.

Die Europäische Kommission hat in den vergangenen zwei Jahren immer wieder auf die Bedeutung einer internationalen Lösung hingewiesen und eigene Bemühungen zurückgestellt. Um die Vereinbarung der OECD zur Erhebung einer Mindeststeuer in Europa kohärent umzusetzen, hat die EU-Kommission am 21. Dezember 2021 eine Richtlinie vorgelegt. Gemäß den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie beginnt die Steuerpflicht für global tätige Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 750 Mio. Euro pro Jahr. Darüber hinaus enthält die Richtlinie u.a. Vorgaben zur Ermittlung der relevanten Erträge, zur Bemessung der Steuerlast und des effektiven Steuerzins.

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. unterstützt die Einigung der OECD sowie die damit einhergehenden Umsetzungsbemühungen der EU-Kommission. Mit der internationalen Einigung zur Lösung von Besteuerungsfragen und der damit einhergehenden Umsetzung auf europäischer Ebene werden zahlreiche Bedenken der Internetwirtschaft aus der bisherigen Debatte aufgegriffen. Nach Einschätzung von eco wären sowohl eine europäische (z.B. Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Besteuerung von Unternehmen mit signifikanter digitaler Präsenz) oder auch nationale Lösungen (z.B. Besteuerung digitaler Unternehmen in Spanien, Frankreich, Österreich) für international tätige Unternehmen mit diversen Risiken, z.B. der Doppelbesteuerung oder der Diskriminierung einzelner Erträge,

---

<sup>1</sup> Die Länder Nigeria, Kenia, Pakistan und Sri Lanka haben sich nicht der OECD-Einigung angeschlossen.



einhergegangen.<sup>2</sup> Zu dem von der EU-Kommission vorgelegten Richtlinienentwurf möchte eco nachfolgende Punkte in die weitere Diskussion einbringen.

### **Vereinbarung eines kohärenten Regelwerks auf globaler Ebene**

In der Vergangenheit ist die Besteuerung digital erwirtschafteter Erträge oft unter dem Schlagwort „Digitalsteuer“ diskutiert worden. Jedoch war lange unklar, ob und wenn ja welche Art der digital erwirtschafteten Erträge von einem Modell der „Digitalsteuer“ erfasst werden soll. Bei der von der EU-Kommission vorgelegten Richtlinie handelt es sich um die europäische Umsetzung der im Herbst 2021 auf OECD-Ebene vereinbarte zweite Säule zur globalen Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen. Mithilfe der Richtlinie wird die globale Verständigung mittelbar in nationales Recht der europäischen Mitgliedstaaten umgesetzt.

eco wertet die europäische Umsetzung der OECD-Lösung als geeignetes Mittel, um ein vergleichbares, kohärentes und rechtssicheres Regelwerk zur Erhebung der globalen Mindeststeuer für multinationale Unternehmen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Ebenso beugt ein europäischer Gemeinschaftsansatz möglichen Risiken der Diskriminierung einzelner bestimmter Waren oder Dienstleistungen bestmöglich vor.

### **Vermeidung der Sonder- oder Doppelbesteuerung**

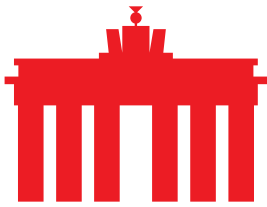
In den vergangenen Jahren sind verschiedenste Besteuerungsmodelle auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten für digital erwirtschaftete Erträge entwickelt und implementiert worden. Auf Basis nationaler Lösungsansätze entstehen i.d.R. Steuermodelle mit verschiedenen Besteuerungsgrundlagen und Zielen, deren normative Wirkung zur Diskriminierung einzelner Produkte oder Dienstleistungen in bestimmten Mitgliedstaaten führen könnte. Derartige Risiken entstehen häufig dann, wenn sektorale oder produktspezifische Ausnahmen bzw. Besonderheiten bei der Besteuerung berücksichtigt werden.

Mit der Verständigung der zweiten Säule, die mit der vorliegenden Richtlinie der EU-Kommission umgesetzt werden soll, ist auf internationaler Ebene eine geeignete Grundlage geschaffen worden, mögliche Risiken der Sonderbesteuerung zu vermeiden. eco unterstützt die Einigung der OECD, weil damit einhergehend die Risiken der Sonderbesteuerung einzelner Produkte und Leistungen reduziert worden sind. Bei dem von der OECD vorgeschlagenen Besteuerungsmodell handelt es sich um eine globale Mindeststeuer für alle multinationalen Unternehmen, ganz unabhängig von ihrem Geschäftszweck.

Mit der zunehmenden Digitalisierung hat der globale Handel signifikant zugenommen – dieser Trend wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren

---

<sup>2</sup> Vgl. eco Positionspapier zur Besteuerung digitaler Unternehmen und Geschäftsmodelle  
[https://www.eco.de/wp-content/uploads/2019/11/20191105\\_positionspapiers-zur-besteuerung-digitaler-unternehmen-u.-geschaeftsmodelle.pdf](https://www.eco.de/wp-content/uploads/2019/11/20191105_positionspapiers-zur-besteuerung-digitaler-unternehmen-u.-geschaeftsmodelle.pdf)



fortsetzen. Die aus dem grenzüberschreitenden Handel resultierenden Erträge sind in der Vergangenheit häufig auf Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen abgegolten worden. Zwar ist mit der Praxis der Doppelbesteuerungsabkommen ein gewisser Schutz geschaffen worden, jedoch waren die damit verbundenen administrativen Aufwände für die Unternehmen z.T. komplex und aufwendig. Die nun erzielte Einigung wird die bisherige Praxis zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufheben und stattdessen einen kohärent und global geltenden Rahmen für die Mindestbesteuerung von Erträgen schaffen. Auf Grundlage der Einigung zur Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen haben die Verhandlungsbeteiligten auf OECD-Ebene einen der zentralen Kritikpunkte aus den bisherigen Diskussionen aufgegriffen: die Vermeidung der Doppelbesteuerung.

### **Keine Diskriminierung digital erwirtschafteter Erträge**

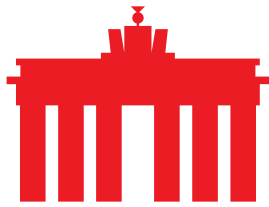
Die Beratungen der OECD zur globalen Mindeststeuer haben mehrere Jahre andauert und wurden z.T. mit dem Schlagwort „Digitalsteuer“ versehen. Mit der Einigung der OECD sowie der Umsetzung durch die EU-Kommission sollen Erträge multinationaler Unternehmen – ganz gleich ihres Geschäftszwecks – zur Besteuerung veranlagt werden. Damit wurden Bedenken hinsichtlich der Diskriminierung einzelner Waren- oder Leistungsgruppen ausgeräumt.

Nach dem Eindruck der Internetwirtschaft zielten die vergangenen Diskussionen zur „Digitalsteuer“ häufig darauf ab, unterschiedliche Besteuerungsmodelle für verschiedene Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln. eco hat immer wieder auf die diskriminierende Wirkung und die mangelnde Rechtssicherheit eines derart ausgestalteten Regelwerks hingewiesen, das zwischen physischen und digitalen Produkten oder Vertriebsmethoden unterscheidet. So wäre es absolut unverständlich gewesen, wenn beispielsweise Softwareanwendungen aus dem App-Store anders besteuert würden als Softwareanwendungen, die in Form eines Datenträgers erworben wurde. Ein derartiges Vorgehen hätte die betroffenen Unternehmen vor erhebliche administrative Herausforderungen gestellt, die mit Rechtsunsicherheit einhergegangen wären.

Mit dem globalen Lösungsansatz der primär auf die Unternehmensstruktur denn auf das Produkt- oder Leistungsrepertoire abstellt, ist ein Rechtsrahmen entwickelt worden, der digitale Produkte oder Leistungen nicht diskriminiert.

### **Fazit**

Auf Basis der mehrjährigen Arbeit der OECD und seiner Mitgliedstaaten ist eine internationale Verständigung zur Auflösung der Fragestellungen zur Besteuerung von multinational tätigen Unternehmen vereinbart worden. Dazu sollen Rechte zur Steuererhebung bzw. -verteilung nicht nur neu geregelt werden, sondern auch eine globale Mindeststeuer ab einem Jahresumsatz von 750 Mio. Euro erhoben werden. Der Mindeststeuer unterliegen alle multinationalen Unternehmen unabhängig von ihrem Geschäftszweck. Dieser Grundgedanke wird ebenso durch die von der EU-



Kommission vorgeschlagene Richtlinie zur Sicherung der globalen Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen fortgeschrieben.

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission greift damit zentrale Bedenken der Internetwirtschaft, z.B. Risiken der Sonder- und Doppelbesteuerung sowie Risiken der steuerrechtlichen Diskriminierung digitaler Produkte oder Leistungen auf. eco befürwortet die Vereinbarung der OECD bzw. die darauf aufbauenden Umsetzungsanstrengungen der EU-Kommission zur Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen. Die zur Umsetzung vorgeschlagene Richtlinie schafft ein kohärentes, rechtssicheres und verbindliches Regelwerk zur Besteuerung von Unternehmenserträgen – ganz gleich ihrer Branchenzugehörigkeit.

---

### **Über eco**

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Die Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie eine ethisch orientierte Digitalisierung bilden Schwerpunkte der Verbandsarbeit. eco setzt sich für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.